

Stand: 13.05.2025 01:53:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6360

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) (Drs. 19/5953)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6360 vom 10.04.2025



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Johannes Meier, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz
(BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „150 m²“ durch die Angabe „100 m²“ ersetzt.
2. In Art. 12 Abs. 2 wird die Angabe „Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3“ durch die Angabe „Die Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere die Auswirkungen auf den stationären Einzelhandel vor Ort,“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 1 wird nach der Angabe „Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft“ die Angabe „und tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens nach diesem Absatz]** außer Kraft“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderungen und Ergänzungen im Bayerischen Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) wurden mit dem Ziel vorgenommen, eine praxismgerechte Anpassung der Regelungen an aktuelle gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedürfnisse zu gewährleisten. Die Reduzierung der maximal zulässigen Verkaufsfläche für personallos betriebene Kleinstsupermärkte von 150 m² auf 100 m² in Art. 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, kleinere Verkaufsstellen für die Grund- und Nahversorgung zu fördern, ohne den Wettbewerb mit personalgeführten Unternehmen zu verzerren. Diese Maßnahme ermöglicht eine flexiblere und lokal orientierte Struktur des Einzelhandels, die insbesondere in ländlichen Gebieten von Bedeutung ist. 100 m² unmittelbar dem Verkauf dienende Grundfläche reicht völlig aus, um die Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs abzudecken.

Die Einführung einer verpflichtenden Berichterstattung und Befristung des Gesetzes fördert die wissenschaftliche Evaluierung der Gesetzesänderungen. Vor Ablauf des Gesetzes soll eine umfassende Analyse der Auswirkungen auf Wettbewerb, Wirtschaft, Verbraucher- und Jugendschutz sowie Nahversorgung erfolgen. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales soll zwei Jahre nach Inkrafttreten des BayLadSchlG einen Evaluierungsbericht veröffentlichen, der die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf verschiedene gesellschaftliche und wirtschaftliche Bereiche umfassend analysiert. Der Bericht soll sich auf folgende Aspekte konzentrieren:

a) Wettbewerb und Wirtschaft:

Es wird untersucht, inwieweit die Änderungen im Ladenschlussrecht den Wettbewerb im Einzelhandel beeinflussen und welche Auswirkungen sie auf die wirtschaftliche Entwicklung des Einzelhandelssektors in Bayern haben. Dabei wird insbeson-

dere die Frage betrachtet, ob die Anpassungen zu einer Verbesserung oder Verzerrung des Wettbewerbs führen, insbesondere im Hinblick auf kleinere und größere Einzelhandelsunternehmen.

b) Verbraucher- und Jugendschutz:

Der Bericht wird die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Schutz von Verbrauchern und insbesondere Jugendlichen analysieren. Dies umfasst sowohl den durchgängigen Zugang zu Produkten durch personallos betriebene Kleinstsupermärkte als auch die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen im Einzelhandel sowie die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften.

c) Nahversorgung:

Es wird evaluiert, wie sich die Änderungen auf die Nahversorgung in städtischen und ländlichen Gebieten auswirken. Insbesondere wird geprüft, ob die in Art. 2 Abs. 2 personallos betriebenen Kleinstsupermärkte zur Verbesserung der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung beitragen.

d) Einfluss auf den sozialen und kulturellen Kontext:

Der Bericht wird auch die sozialen und kulturellen Auswirkungen der Gesetzesänderung untersuchen. Dabei wird insbesondere die Frage behandelt, inwieweit die erweiterten Öffnungszeiten und verkaufsoffenen Nächte an Werktagen das gesellschaftliche Leben beeinflussen. Es wird geprüft, ob diese Maßnahmen positive oder negative Effekte auf das soziale Leben, das Freizeitverhalten und die lokale Kultur haben.